

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 12. Dezember 2024

Stellungnahme zur Änderung der Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sowie weiterer Erlasse im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. September 2024 zur Änderung der Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sowie weiterer Erlasse im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis zum 3. Januar 2025 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Ziel der Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und weiterer Erlasse ist es, die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zu stärken und den rechtlichen Rahmen an aktuelle Anforderungen anzupassen. Diese Revision dient der Sicherung der Offenheit und der globalen Vernetzung des Schweizer Finanzsystems unter gleichzeitiger Wahrung der Marktintegrität, Transparenz und Stabilität. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision wird von SwissAccounting ausdrücklich begrüsst. Sie stellt einen weiteren Schritt dar, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken.

2. Begrüssung der Vorlage

Stärkung der internationalen Kooperation: Die Einführung klarer Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden (Art. 42b^{bis} E-FINMAG) verbessert die Kooperationsfähigkeit der FINMA und trägt zur Sicherstellung des Marktzugangs für Schweizer Finanzdienstleister bei.

Effizienzgewinne im Amtshilfeverfahren: Die Straffung des Amtshilfeverfahrens (Art. 42a E-FINMAG) durch die Reduktion von Anhörungs- und Beschwerderechten erhöht die Geschwindigkeit und Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit. Dies stärkt die Reputation des Schweizer Finanzplatzes und vermindert Risiken durch Verzögerungen. Wir bevorzugen die Variante A, wonach die Anhörungs- und Beschwerderechte aufgehoben werden. Diese Regelung schafft einen klaren Rechtsrahmen und trägt dazu bei, dem Missbrauch entgegenzuwirken, der durch die Verzögerung der Informationsübermittlung bei begründeten ausländischen Aufsichtsverfahren entstehen kann. Es ist uns bewusst, dass dies ein markanter Eingriff in die persönlichen Interessen darstellt; der Schutz fairer und transparenter Märkte vermag, dies indessen aufzuwiegen.

Erhöhte Rechtssicherheit: Die Klärung der Anforderungen für direkte Informationsübermittlungen durch Beaufichtigte (Art. 42c E-FINMAG) schafft Transparenz und minimiert Unsicherheiten in der Praxis. Dies ist sowohl für beaufichtigte Institute als auch für ausländische Partnerbehörden von grossem Nutzen.

3. Kritische Punkte

Trotz der positiven Gesamtbeurteilung gibt es einzelne Aspekte, die genauer betrachtet und optimiert werden könnten:

Individueller Rechtsschutz: Die Einschränkung der Anhörungs- und Beschwerderechte könnte das Vertrauen der betroffenen Kundinnen und Kunden in die FINMA und die Schweizer Finanzdienstleister beeinträchtigen. Wie erwähnt, bevorzugen wir Art. 42a E-FINMAG in der Variante A. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die FINMA weiterhin verfahrensmässig die gesetzlichen Voraussetzungen der Vertraulichkeit, der Spezifität und Verhältnismässigkeit gem. Art. 42 FINMAG sowie den genügenden Anfangsverdacht prüft.

Komplexität der Umsetzung: Die Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen und neuen Regelungen könnte die Umsetzung für beaufichtigte Institute sowie für die FINMA erschweren. Wir erachten es als sinnvoll, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einfach, klar und nachvollziehbar gestaltet werden. Darüber hinaus sollten ihre Anwendung und Umsetzung durch Schulungen und klare Handlungsanweisungen begleitet werden.

4. Fazit

Die vorgeschlagene Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes ist ein bedeutender Schritt zur Sicherung des Schweizer Finanzplatzes in einem globalisierten Umfeld. Trotz einiger kritischer Punkte überwiegen die Vorteile der Gesetzesänderung klar.

Wir danken für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling